

**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
Remseck am Neckar
-Feuerwehr – Entschädigungssatzung (FwES)-**

Fassung vom 23.10.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 3, 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der aktuell gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Remseck am Neckar vom 26.02.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 23.10.2018 folgende Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen beschlossen

§ 1

Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Remseck am Neckar erhalten auf Antrag entsprechend § 16 FwG die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen, sowie den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.

Hierfür werden für Auslagen sowie für die Verdienstaussfälle und Zeitverluste entsprechende Durchschnittssätze und Höchstbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt, deren Höhe sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis) ergibt.

Den durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.

- (2) Für die feuerwehrtechnischen Angestellten der Stadt Remseck am Neckar gilt § 1 Abs. 1 für die Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Dienst- oder Arbeitszeit entsprechend.
- (3) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten über die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis).

- (4) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das Zeitversäumnis gilt.

§ 2

Reisekostenvergütung

Entsprechend § 16 Abs. 3 FwG erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag bei auswärtigen Dienstverrichtungen, neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 4, Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG). Die Wahl des Verkehrsmittels ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen. Grundsätzlich soll ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Entschädigungsverfahren

- (1) Die Entschädigungsleistungen der Stadt werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrage ist der Nachweis zu erbringen, dass die entschädigungsfähigen Aufwendungen dem Grunde nach tatsächlich entstanden sind.

Abweichend hiervon gilt für die nachstehenden Ziffern des Entschädigungsverzeichnisses:

- a) Für die Entschädigungsleistungen für Einsatzstunden nach Ziffer 1 gilt der Einsatzbericht als Antrag.
 - b) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5 und Ziffer 6 gilt der eingereichte Dienstbericht als Antrag.
 - c) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 4 gilt die vom Feuerwehrkommandant erstellte Abrechnung als Antrag.
- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 FwG ist der tatsächliche Verdienstaussfall durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist (z.B. Selbständige, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 13,50 €, pro Tag jedoch höchstens 135,00 €, gewährt.
- (3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die dieser Satzung beigefügte Anlage (Entschädigungsverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung wird.
- (4) Überschneiden sich Zeiten gleichartiger oder verschiedenartiger Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt, gerundet auf volle Stunden.

- (5) Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so werden die einzelnen Zeiten zusammengezählt und auf volle Stunden gerundet.
- (6) Anträge aus Entschädigungsleistungen sollen spätestens 6 Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommando der Feuerwehr eingereicht werden. Dies gilt nicht für die Entschädigungsleistungen nach § 3 Abs. 1 a) bis c).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ist rückwirkend zum 1.7.2018 wirksam. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung „Feuerwehr–Entschädigungssatzung“ der Stadt Remseck am Neckar vom 01. Januar 1994 in der Fassung vom 24. Juli 2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,
Remseck am Neckar, 26.10.2018

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister